



Wissen Sie immer³ genau, wo Sie mit Ihrem Fahrrad fahren sollen?

Fahrräder gehören wie alle anderen Fahrzeuge grundsätzlich auf die Fahrbahn (§2 Abs. 1 StVO), anders als zum Beispiel Tretroller und Skateboards. Es gibt aber doch eine Reihe von Ausnahmen...

Radfahren! ...Aber wo?



Allgemeiner
Deutscher
Fahrrad-Club

DRESDEN

www.adfc-dresden.de

Wozu sonst die vielen Verkehrsschilder?

Dieses Faltblatt fasst die Bestimmungen der StVO und Schlussfolgerungen aus Gerichtsurteilen zusammen. Einer Wertung haben wir uns bewusst enthalten.

Wir haben uns die größte Mühe beim Zusammenstellen dieser Informationen gegeben. Sollte sich trotz aller Sorgfalt ein Fehler eingeschlichen haben, können und wollen wir die Haftung dafür nicht übernehmen. Für rechtsverbindliche Auskünfte sind die Polizei oder Rechtsanwälte zuständig.

1. Der Standardfall: kein Verkehrszeichen. Wie gesagt, Fahrzeuge gehören auf die Fahrbahn. Radfahren auf dem Gehweg ist verboten und kann mit Bußgeld bestraft werden.

Und: Ist ausreichend Platz vorhanden, dürfen Mofa- und Radfahrer Fahrzeuge, die auf dem rechten Fahrstreifen warten, mit mäßiger Geschwindigkeit und besonderer Vorsicht rechts überholen (§ 5 Abs. 8 StVO).



2. Fast der Standardfall: Auch hier gehören Radfahrer auf die Fahrbahn. Der einzige Unterschied: Wer unbedingt will, darf hier mit Schrittgeschwindigkeit auf dem Fußweg oder durch die Fußgängerzone fahren, um Fußgänger unter keinen Umständen zu gefährden und nötigenfalls sofort anhalten zu können.



Oder in Juristendeutsch: Befährt ein Radfahrer einen für Radfahrer freigegebenen Fußweg, so muss er auf Fußgänger ganz besonders aufpassen und haftet auch dann voll für bei einem Zusammenstoß erlittene Verletzungen eines Fußgängers, wenn dieser sich, ohne sich umzudrehen seitwärts bewegt hat, um die Straße zu überqueren (Landgericht Lüneburg, 4 S 111/98).

Exkurs Rechtsfahrgebot: Laut StVO haben Fahrzeugführer möglichst weit rechts zu fahren. Möglichst weit bedeutet soweit rechts wie dies gefahrlos möglich ist. Zum Beispiel sollte zu parkenden Fahrzeugen ein Abstand von 80 cm eingehalten werden.



3. Die erste Ausnahme: Auf dem so gekennzeichneten Radweg oder Radfahrstreifen muss gefahren werden. Damit ist zugleich die Benutzung der allgemeinen Fahrbahn verboten. Das gilt natürlich nur, wenn der Radweg auch dorthin führt, wohin man möchte.

Die Ausnahme von der Ausnahme: Ist der Radweg unbenutzbar, dann darf auf die Fahrbahn ausgewichen werden. An der nächsten Stelle, wo das gefahrlos möglich ist, muss man wieder auf den Radweg zurück. Auf Gehwege ausweichen ist verboten (siehe 1.) Unbenutzbar ist ein Radweg u. a. in folgenden Fällen: Wenn grobe Verschmutzungen oder Scherben eine gefahrlose Benutzung unmöglich machen. Wenn Fahrzeuge auf dem Radweg abgestellt sind. Wenn Fußgänger den Radweg blockieren. Wenn der Radweg im Winter nicht geräumt und gestreut ist. Wenn die Benutzung des Radweges unzumutbar erschwert ist, besteht keine Benutzungspflicht (OLG Oldenburg, 29.07.1952, VkB1. 53, 190).

Das Befahren von Radwegen in der Gegenrichtung ist verboten – außer wenn es durch Beschilderung ausdrücklich vorgeschrieben ist.





4. Die zweite Ausnahme: Das ist genau so ein Radweg wie der unter 3. beschriebene. Der einzige Unterschied: Unmittelbar daneben befindet sich ein Gehweg. Nur damit es keine Missverständnisse gibt: Auf dem Gehweg darf nicht gefahren werden. Auch nicht mal eben kurz, falls der Radweg unbenutzbar ist. Auch nicht zum Überholen. Im Gegenteil: Radfahrer müssen auf diesen Radwegen Abstand zu Fußgängern halten: Hält ein Radfahrer von dem unmittelbar neben der Fahrbahn verlaufenden Gehweg einen Abstand von 75 bis 80 cm, so hat er in aller Regel gegenüber den Benutzern des Gehweges seine Pflichten aus § 1 StVO erfüllt (BGH, Az. VI ZR 66/56).

5. Die dritte Ausnahme: Das Fahren auf der allgemeinen Fahrbahn ist verboten. Das Fahren auf dem kombinierten Geh- und Radweg ist, wenn man's genau nimmt, nahezu verboten. Radfahrer müssen auf kombinierten Geh- und Radwegen besondere Rücksicht auf Fußgänger nehmen. Die Radfahrgeschwindigkeit ist so zu reduzieren, dass sofort gefahrlos angehalten werden kann. Dabei muss der Radfahrer stets mit Unaufmerksamkeiten oder Schreckreaktionen des Fußgängers rechnen. (OLG Oldenburg, Az. 8 U 19/04/04, NJW-RR 2004, 890).



Alle Radwegzeichen können auch links von der Fahrbahn stehen und gelten auch in diesem Fall.

Übrigens: Auf Radwegen ist das Parken und Halten von Autos verboten (§ 41 Abs. 2 Nr. 5a StVO).



Ich will ADFC-Mitglied werden!

Vorname:

Name:

Straße:

Postleitzahl, Ort:

Geburtsjahr:

E-Mail:

Einzelmitgliedschaft: Jahresbeitrag 38 Euro
(ermäßigt 25 Euro*)

Haushalts-/Familienmitgliedschaft
Jahresbeitrag 48 Euro (ermäßigt 38 Euro*)
Bitte Familienmitglieder hier mit Namen, Vornamen und
Geburtsjahr angeben. Danke.

Unterschrift:

* Ich beantrage den ermäßigten Beitrag für Schüler/Studenten
und lege einen gültigen Nachweis bei (z. B. Kopie von gültigem
Schülerschein).



Aufnahmeformular

Wir würden uns sehr freuen, Sie als neues ADFC-Mitglied begrüßen zu dürfen. Dazu füllen Sie einfach das Anmeldeformular aus und senden es uns zu.

Nähere Informationen zur Mitgliedschaft im ADFC finden Sie im Internet unter www.adfc.de.

Spaß am Leben – rauf auf's Rad!

Bitte ausreichend
Frankieren! Danke.

ADFC Dresden e. V.

Umweltzentrum

Schützengasse 16

01067 Dresden

Was es noch so alles gibt:

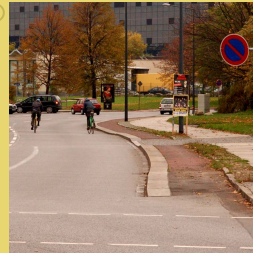


6. Fahrradstraßen dürfen grundsätzlich nur mit dem Fahrrad befahren werden. Hier ist es ausdrücklich erlaubt, nebeneinander zu fahren. Andere Fahrzeuge dürfen hier nur fahren, wenn dies durch ein Zusatzschild

zugelassen ist. In jedem Falle darf auf einer Fahrradstraße nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

7. „Schutzstreifen“ oder Angebotsstreifen auf der Fahrbahn, erkennbar an einer weißen gestrichelten Linie, manchmal mit einem Fahrradpiktogramm, sind nicht benutzungspflichtig. Es gilt hier, wie überall sonst, das Rechtsfahrgebot.

8. „Andere Radwege“ sind baulich angelegt, nicht beschildert und deutlich erkennbar für den Radverkehr bestimmt, müssen aber von Radfahrern nicht benutzt werden. Gehwege sind keine „anderen Radwege“.



Merke: Radfahren auf Gehwegen ist verboten und kann mit Bußgeld bestraft werden.

9. Der rote und graue Belag von Rad- und Fußweg hat allein keine rechtliche Bedeutung im Sinne einer Benutzungspflicht. Es gelten immer nur die Verkehrszeichen, selbst wenn die Markierungen etwas anderes suggerieren.

10. Allein aufgestellt hat dieses Zusatzzeichen keine rechtlich bindende Wirkung. Kombiniert mit anderen Verkehrszeichen führt es so gut wie immer dazu, dass Radfahrer den gerade befahrenen Weg verlassen sollten, um auf der Fahrbahn weiterzufahren.



Und dann gibt's noch: Rad fahrende Kinder. Diese müssen bis zur Vollendung ihres achten Lebensjahrs auf dem Gehweg fahren. Kinder, die zwischen acht und zehn Jahre alt sind, dürfen auf dem Gehweg fahren. Beim Überqueren von Straßen müssen sie allerdings absteigen, wenn sie auf dem Gehweg fahren (§ 2 Abs. 5 StVO).

Da Kinder in diesem Alter selten allein mit dem Rad unterwegs sind, stellt sich natürlich die Frage, wo erwachsene Begleitpersonen zu fahren haben. Diese Frage wird in der StVO nicht behandelt. Hier gerät die Aufsichtspflicht mit § 2 Abs. 1 StVO in Konflikt.

Impressum

Herausgeber: ADFC Dresden e. V., Schützengasse 16, 01067 Dresden

Internet: www.adfc-dresden.de Tel.: 0351 494 33 21 Fax: 0351 494 34 00

Fotos und Text: Konrad Gähler, Sascha Böhme (ADFC Dresden e. V.)

Auflage: 5.000 Stück